



HAUSORDNUNG

1. Der Mieter darf in Räumen, die nicht besonders dafür hergerichtet sind, keine Kochgelegenheiten, Kühlschränke, Waschmaschinen o. ä. aufstellen oder betreiben.
2. Der Mieter darf weder in den gemieteten noch in den mitbenutzten Räumen Veränderungen an den Gas-, Elektro-, Wasser- und Abwasserinstallationen oder an vom Vermieter daran angeschlossenen Geräten und Armaturen vornehmen. Der Mieter darf auch keinen zusätzlichen Bodenbelag auf einen vorhandenen festen Bodenbelag (Linoleum, PVC, Holz) verkleben.
3. Brandschutz- und andere Sicherheitsanlagen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion eingeschränkt werden. Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöschern (z. B. durch Abblasen) und Rauchmeldern ist untersagt und kann vom Vermieter zur Anzeige gebracht werden.
4. Jede Störung von Mitbewohnern oder Anliegern (vor allem durch Lärm) insbesondere in der Zeit zwischen 22.00 und 8.00 Uhr ist zu unterlassen.
5. Die Haustüren sind verschlossen zu halten und beim Betreten des Wohnheimes ist darauf zu achten, dass fremde Personen nicht ins Wohnheim gelangen.
6. Tierhaltung ist untersagt. Darunter fallen nicht einzelne Kleintiere wie Vögel, Goldhamster, Zierfische u. ä., die in geeigneten Behältnissen gehalten werden. Voraussetzung hierfür ist in jedem Fall die vorherige Einverständniserklärung evtl. betroffener Mitmieter. Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vermieters. Die Ausnahmeerlaubnis ist jederzeit widerrufbar.
7. Das Anbringen von Außenantennen und Satellitenanlagen sowie andere Eingriffe in die Fassade sind nicht gestattet.
8. Die Lagerung von leicht entzündlichen oder giftigen Materialien in bzw. auf allen vom Vermieter verwalteten Gebäuden und Grundstücken sowie das Versperren oder Verstellen von Fluchtwegen und das Abstellen von brennbaren Gegenständen auf sämtlichen Verkehrsflächen ist untersagt.
9. Für die Gebührenentrichtung bei der Nutzung von privaten Radio- und Fernsehgeräten ist der Mieter verantwortlich.
10. Die Tür- und Briefkastenschilder sind mit Name, Vorname und Zimmernummer zu kennzeichnen.
11. In allen öffentlichen Bereichen der Wohnheime, wie z. B. inneren Fluren und Treppenhäusern und Aufzügen herrscht generelles Rauchverbot.
12. Eine vorhandene Aufzugsanlage darf durch den Mieter ordnungsgemäß mitbenutzt werden. Etwaige Störungen sind sofort dem Vermieter mitzuteilen.
13. Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf dafür vorhandenen Stellplätzen abzustellen. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile dürfen nicht innerhalb der für Wohnzwecke oder für den ständigen Aufenthalt von Personen vorgesehenen Gebäude abgestellt werden. Das Abstellen von dauerhaft nicht genutzten oder abgemeldeten Kraftfahrzeugen auf dem Gelände der vom Vermieter verwalteten Gebäude ist nicht gestattet. Dennoch abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig für den Fahrzeughalter entfernt werden, insbesondere, wenn dadurch Anfahrten für Ver- und Entsorgungs- oder Rettungsfahrzeuge versperrt werden.
14. Fahrräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen oder in den Fahrradräumen abzustellen. Bei Zuwiderhandlungen können Fahrräder durch den Hausmeister entfernt werden. Für die Sicherheit der Fahrräder übernimmt das Studentenwerk keine Haftung.
15. Das Hausrecht gegenüber allen Besuchern des Mieters übt der Vermieter oder einer seiner Beauftragten aus.
16. Verstöße gegen die Hausordnung können zu Abmahnungen und zur Kündigung des Mietverhältnisses führen.